

SWISS PRIME SITE

AN DIE AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE
DER SWISS PRIME SITE AG
23. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

EINLADUNG



Dienstag, 21. März 2023

16.00 Uhr | Türöffnung um 15.00 Uhr
Theater Casino Zug | Artherstrasse 2 | CH-6300 Zug

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1

Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der Swiss Prime Site AG und der Konzernrechnung der Swiss Prime Site AG für das Geschäftsjahr 2022 sowie Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung der Swiss Prime Site AG und die Konzernrechnung der Swiss Prime Site AG für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen und die Berichte der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 und Artikel 728b Abs. 2 Ziff. 4 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie den Statuten der Swiss Prime Site AG ist die Generalversammlung zuständig für die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung der Swiss Prime Site AG und der Konzernrechnung der Swiss Prime Site AG für das Geschäftsjahr 2022 sowie für die Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle. Die Genehmigung der Jahresrechnung ist Voraussetzung für den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

2

Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 in einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen und den Bericht der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

Erläuterung

Gemäss den Statuten der Swiss Prime Site AG legt der Verwaltungsrat den Aktionären den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 zur konsultativen Abstimmung vor. Der Vergütungsbericht beschreibt die Grundlagen für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die für das Geschäftsjahr 2022 an die Mitglieder der beiden Gremien ausgerichtete Vergütung. Der Vergütungsbericht ist Teil des Geschäftsberichts. Der Online-Geschäftsbericht ist im Internet unter www.sps.swiss/berichterstattung abrufbar.

3

Entlastung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Gruppenleitung) für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und den Statuten der Swiss Prime Site AG ist die Generalversammlung zuständig für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

4

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, Ausschüttung einer ordentlichen Dividende und verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

Der Verwaltungsrat schlägt eine Gesamtausschüttung an die Aktionäre von total CHF 3.40 brutto (CHF 2.805 netto) je dividendenberechtigte Namenaktie vor. Diese setzt sich zusammen aus einer ordentlichen Dividende aus dem Bilanzgewinn von CHF 1.70 brutto je Namenaktie (CHF 1.105 netto nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer) sowie einer verrechnungssteuerfreien Ausschüttung aus den Kapitaleinlagereserven in Höhe von CHF 1.70 je Namenaktie (ausgenommen sind jeweils die von der Gesellschaft direkt und indirekt gehaltenen Namenaktien). Basierend auf dem Bestand von 14719 eigenen Aktien ist insgesamt ein Betrag von CHF 260 793 209.00* zur Ausschüttung vorgesehen.

Der Verwaltungsrat beantragt folgende Verwendung des Bilanzgewinns: Ausschüttung einer ordentlichen Dividende und verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen.

Ausschüttung einer ordentlichen Dividende

Vortrag Vorjahr	CHF	256 051 137.13
Jahresergebnis	CHF	237 614 265.12
Bilanzgewinn	CHF	493 665 402.25

Zuweisung an übrige gesetzliche Gewinnreserven	CHF	0
Zuweisung an freiwillige Gewinnreserven	CHF	0
Ausschüttung einer Dividende	CHF	-130 396 604.50*
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	363 268 797.75

Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

Bestand Reserven aus Kapitaleinlagen per 31.12.2022	CHF	976 126 491.40
Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen	CHF	-130 396 604.50*
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	845 729 886.90

* Dieser Betrag basiert auf 76718604 per 7. Februar 2023 ausgegebenen Namenaktien sowie auf einem Bestand von 14719 eigenen Aktien. Bei Veränderungen der ausstehenden Aktien aufgrund von Wandlungen unter den ausstehenden Wandelanleihen oder bei Änderungen der Anzahl eigener Aktien wird dieser Betrag im Zeitpunkt der Ausschüttung entsprechend angepasst.

Die Auszahlung der beantragten ordentlichen Dividende und die verrechnungssteuerfreie Ausschüttung aus Reserven wird am 30. März 2023 in Höhe von CHF 2.805 netto pro dividendenberechtigte Namenaktie erfolgen.

Erläuterungen

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und den Statuten der Swiss Prime Site AG ist die Generalversammlung zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.

5

Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Swiss Prime Site AG gemäss den im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 9. Februar 2023 und auf www.sps.swiss/generalversammlung publizierten Änderungsvorschlägen anzupassen. Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 5.1 bis 5.5) zur Abstimmung vorgelegt.

Erläuterungen

Im Sommer 2020 hat das schweizerische Parlament ein Bundesgesetz zur Änderung des Aktienrechts beschlossen, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Schweizerische Aktiengesellschaften sind unter diesem Gesetz verpflichtet, ihre Statuten bis spätestens Ende 2024 an das neue Aktienrecht anzupassen. Der Verwaltungsrat beantragt verschiedene Änderungen der Statuten, mit denen er beabsichtigt, die nach neuem Recht zwingend vorgeschriebenen Anpassungen umzusetzen, von unter neuem Recht gewährtem Gestaltungsspielraum Gebrauch zu machen und die Statuten in Einklang mit den in der Schweiz geltenden Marktstandards zu bringen.

Die Erläuterungen des Verwaltungsrats sind im Einzelnen im Anhang 1 zu dieser Einladung, Abschnitt A, enthalten. Die Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Form sind sodann in synoptischer Darstellung in Anhang 1 zu dieser Einladung, Abschnitt B, enthalten.

5.1 Gesellschaftszweck

Die Anträge des Verwaltungsrats und die dazugehörige Begründung finden Sie im Anhang 1 zu dieser Einladung.

5.2 Aktienkapital, Aktien und anderes

Die Anträge des Verwaltungsrats und die dazugehörige Begründung finden Sie im Anhang 1 zu dieser Einladung.

5.3 Generalversammlung

Die Anträge des Verwaltungsrats und die dazugehörige Begründung finden Sie im Anhang 1 zu dieser Einladung.

5.4 Virtuelle Generalversammlung

Die Anträge des Verwaltungsrats und die dazugehörige Begründung finden Sie im Anhang 1 zu dieser Einladung.

5.5 Verwaltungsrat und Vergütungen

Die Anträge des Verwaltungsrats und die dazugehörige Begründung finden Sie im Anhang 1 zu dieser Einladung.

6

Kapitalband

Der Verwaltungsrat beantragt:

- 6.1** die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals (Artikel 3a);
- 6.2** unter der Bedingung, dass der Antrag unter 6.1 angenommen wird, die Einführung eines neuen Artikels 3a (siehe den untenstehenden Wortlaut des vorgeschlagenen Artikels 3a) betreffend einem Kapitalband zwischen CHF 145 765 348.00 (untere Grenze) und CHF 168 780 928.00 (obere Grenze), in dessen Rahmen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, bis zum 21. März 2028, oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern;
- 6.3** unter der Bedingung, dass die beiden Anträge unter 6.1 und 6.2 angenommen werden, die Streichung von Artikel 3b Abs. 1 Unterabs. 2 und die Einführung eines neuen Artikels 3c, jeweils in der unten dargestellten Form.

(Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen *blau-kursiv*)

Artikel 3a – *Genehmigtes-Kapital Kapitalband*

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 23. März 2023 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 12 455 490.00 durch Ausgabe von höchstens 6 227 745 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 2.00 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, falls die neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Liegenschaften oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, sind im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

Falls der Verwaltungsrat von seinem Recht Gebrauch macht, gestützt auf Art. 3b (Bedingtes Kapital) Anleihensobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente auszugeben, wird der Verwaltungsrat insoweit nicht mehr berechtigt sein, sein Recht gemäss Art. 3a (Genehmigtes Kapital) auszuüben und Aktienkapital zu schaffen, als dass das Aktienkapital gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Kapital) und Art. 3b (Bedingtes Kapital) gesamthaft nur um höchstens CHF 12 455 490.50 erhöht werden darf.

¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 145 765 348.00 (untere Grenze) und CHF 168 780 928.00 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 21. März 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 7 671 860 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.00 bzw. Vernichtung von bis zu 3 835 930 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.00 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

² Im Fall einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.

³ Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft verwenden.

⁴ Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und es Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Fall der Verwendung der Aktien:

- 1) für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Liegenschaften oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
- 2) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
- 3) zum Zweck der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

⁵ Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

⁶ Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Aktienkapital nach Art. 3b dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

⁷ Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

Artikel 3b Abs.1 – Bedingtes Kapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um maximal CHF 12455490.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 6227745 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.00 durch Ausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden.

Falls der Verwaltungsrat von seinem Recht Gebrauch macht, gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Kapital) Aktienkapital zu schaffen, ist der Verwaltungsrat insoweit nicht mehr berechtigt, sein Recht gemäss Art. 3b (Bedingtes Kapital) auszuüben und entsprechende Anleiheobligationen oder andere Finanzmarktinstrumente auszugeben, als dass das Aktienkapital gestützt auf Art. 3a (Genehmigtes Kapital) und Art. 3b (Bedingtes Kapital) gesamthaft nur um höchstens CHF 12 455 490.00 erhöht werden darf.

Artikel 3c – Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten

Bis zum 21. März 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, die (i) aus dem Kapitalband gemäss Art. 3a dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und (ii) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Art. 3b dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 7 671 860 neue Aktien nicht überschreiten.

Erläuterungen

In der Aktienrechtsrevision wurde die Rechtsgrundlage für das sogenannte Kapitalband geschaffen, das funktional betrachtet unter anderem dem bisherigen und im neuen Recht gestrichenen genehmigten Kapital entspricht. Unter dem Kapitalband ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite – gesetzlich zulässig sind 150% (obere Grenze) bis 50% (untere Grenze) – des bei Einführung des Kapitalbands im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Ermächtigung ist von Gesetzes wegen auf fünf Jahre begrenzt. Die Generalversammlung hat das Recht, die Bezugsrechte der Aktionäre direkt zu entziehen, oder kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, sofern sie die Gründe für den Entzug der Bezugsrechte in den Statuten ausdrücklich benennt.

Um das 2023 dahinfallende und unter neuem Recht nicht mehr erneuerbare genehmigte Kapital der Swiss Prime Site AG zu ersetzen, beantragt der Verwaltungsrat, ein Kapitalband für maximal fünf Jahre in die Statuten einzuführen (Artikel 3a). Die Bestimmungen zum genehmigten Kapital müssen aufgehoben werden, was unter anderem zur Streichung von Artikel 3b Abs. 1 Unterabs. 2 führt. Die obere und untere Grenze des Kapitalbands sollen bei 110% bzw. 95% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgesetzt werden. Die Anzahl der Aktien, die maximal ausgegeben bzw. vernichtet werden können (Artikel 3a Abs.1 Satz 3), wird der Verwaltungsrat nach Kapitalerhöhung und -herabsetzung innerhalb des Kapitalbands regelmässig anpassen. Wie beim bisherigen genehmigten Kapital soll der Verwaltungsrat auch unter dem Kapitalband das Recht haben, im Rahmen von Kapitalerhöhungen die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen.

Die Gesamtzahl der neuen Aktien, die unter Beschränkung oder Aufhebung des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3a und dem bedingten Kapital gemäss Artikel 3b ausgegeben werden kann, soll in jedem Fall maximal 10% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals betragen. Dies wird durch den neuen Artikel 3c sichergestellt, der funktional betrachtet dem gestrichenen Artikel 3b Abs. 1 Unterabs. 2 entspricht.

7

Genehmigung der Vergütungen an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten der Swiss Prime Site AG genehmigt die Generalversammlung mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Gruppenleitung) für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

7.1 Vergütung Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, die Vergütung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2023 bis zu einem Maximalbetrag von CHF 1 800 000.00 zu genehmigen.

Erläuterungen

Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet das Grundhonorar sowie die Vergütung für die Arbeit in den Verwaltungsratsausschüssen und setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

Fixe Vergütung in bar	CHF 850 000.00
Aktienbasierte Vergütung ¹	CHF 850 000.00
Sozialversicherungsbeiträge ²	CHF 100 000.00
Total	CHF 1 800 000.00

¹ Marktwert der Aktien im Zeitpunkt der Gewährung

² Beinhaltet erwartete Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung auf der fixen Vergütung und der aktienbasierten Vergütung und übrige Vergütungskomponenten (auf der Basis des Steuerwerts im Zeitpunkt der Gewährung)

7.2 Vergütung Geschäftsleitung (Gruppenleitung)

Der Verwaltungsrat beantragt, die fixe und die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 bis zu einem Maximalbetrag von CHF 8 300 000.00, vorbehaltlich eines allfälligen Zusatzbetrags für neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Artikel 32 Abs. 3 der Statuten, zu genehmigen.

Erläuterungen

Der beantragte Maximalbetrag beinhaltet die fixe Vergütung, den maximalen Betrag der variablen Vergütung, bewertet im Zeitpunkt der Zuteilung, und die erwarteten Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung und die berufliche Vorsorge (BVG) und setzt sich voraussichtlich wie folgt zusammen:

Fixe Vergütung	CHF 3 400 000.00
Variable Vergütung ¹	CHF 3 400 000.00
Sozialversicherungsbeiträge ²	CHF 1 500 000.00
Total³	CHF 8 300 000.00

¹ Maximaler Wert der variablen Vergütung inkl. Bonus in bar unter der Annahme, dass alle Leistungsziele bis zum maximalen Auszahlungsfaktor erreicht werden, und Zuteilung der Performance Share Units, berechnet aus der maximal festgelegten Zuteilungshöhe. Der hier angegebene Wert beinhaltet keine Aktienkursveränderungen während der Vesting-Periode (Periode zwischen Zuteilung und definitivem Rechtserwerb).

² Beinhaltet erwartete Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherung (auf der Basis der obigen Maximalbeträge und des Werts der Performance Share Units im Zeitpunkt der Zuteilung), Arbeitgeberbeiträge für die berufliche Vorsorge (BVG) und übrige Vergütungskomponenten.

³ Beinhaltet eine Reserve von ca. 3% bei jedem der Vergütungselemente als Puffer für unvorhergesehene Entwicklungen. Die tatsächlich ausbezahlte Vergütung wird im Vergütungsbericht 2023 offengelegt und den Aktionären an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur konsultativen Abstimmung vorgelegt. Weitere Einzelheiten zu den Grundlagen der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Gruppenleitung) befinden sich im Geschäftsbericht.

8

Wahlen

8.1 Wahlen in den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Neu- bzw. Wiederwahl der nachfolgend aufgeführten Personen als unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats je für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Informationen zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats finden Sie online: www.sps.swiss/verwaltungsrat.

Antrag des Verwaltungsrats:

8.1.1 Wiederwahl von Ton Büchner in den Verwaltungsrat

8.1.2 Wiederwahl von Christopher M. Chambers in den Verwaltungsrat

8.1.3 Wiederwahl von Barbara A. Knoflach in den Verwaltungsrat

8.1.4 Wiederwahl von Gabrielle Nater-Bass in den Verwaltungsrat

8.1.5 Wiederwahl von Thomas Studhalter in den Verwaltungsrat

8.1.6 Wiederwahl von Brigitte Walter in den Verwaltungsrat

8.1.7 Neuwahl von Reto Conrad in den Verwaltungsrat

Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten der Swiss Prime Site AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats. Mario F. Seris stellt sich an der Generalversammlung nicht mehr zur Wiederwahl.

Erläuterung zu Traktandum 8.1 Neuwahl in den Verwaltungsrat



Reto Conrad

1966, Binningen (BL)

Der Verwaltungsrat von Swiss Prime Site nominiert mit Reto Conrad eine ausgewiesene Fachkraft für das Gremium. Damit werden die Kompetenzen in den Bereichen Immobilien und Unternehmensführung für die Zukunft weiter gestärkt.

Reto Conrad war ab 2001 Mitglied der Führungsgremien von Bachem Holding AG, Emmi Holding AG und der Coop Gruppe. Dadurch konnte er sich auf nationaler und internationaler Ebene fundiertes Know-how und wichtige Managementenerfahrung aneignen. Zuletzt leitete er bei der Coop Gruppe die Direktion Informatik, Produktion und Services (2016–2022) und war davor der CFO (2012–2016) des Unternehmens. Während dieser gesamten Zeit war er zudem Mitglied des Anlageausschusses der Pensionskasse. Seine vielseitige unternehmerische Erfahrung, die weitreichenden Finanz-, Informatik-, Nachhaltigkeits- und Infrastrukturkenntnisse sowie sein Immobilien-Know-how machen ihn zu einem hervorragend geeigneten Kandidaten für den Verwaltungsrat von Swiss Prime Site.

Reto Conrad schloss 1990 sein Studium an der Universität St.Gallen als Ökonom ab und wurde 1997 diplomierter Wirtschaftsprüfer.

Wiederwahl in den Verwaltungsrat



Ton Büchner

Präsident
Unabhängiges Mitglied seit 24. März 2020



Gabrielle Nater-Bass

Unabhängiges Mitglied seit 26. März 2019



Thomas Studhalter

Unabhängiges Mitglied seit 27. März 2018



Christopher M. Chambers

Unabhängiges Mitglied seit 22. Oktober 2009



Barbara A. Knoflach

Unabhängiges Mitglied seit 23. März 2021



Brigitte Walter

Unabhängiges Mitglied seit 23. März 2022

8.2 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Ton Büchner als Präsident des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr.

Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 1 OR und den Statuten der Swiss Prime Site AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats.

8.3 Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats:

- 8.3.1 Wiederwahl von Christopher M. Chambers als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung
- 8.3.2 Wiederwahl von Gabrielle Nater-Bass als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung
- 8.3.3 Wiederwahl von Barbara A. Knoflach als Mitglied des Nominations- und Vergütungsausschusses für die Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung

Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und den Statuten der Swiss Prime Site AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses.

8.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt, Paul Wiesli, Fürsprecher, Advokatur Paul Wiesli, Untere Brühlstrasse 21, Postfach, CH-4800 Zofingen, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2023 zu wählen.

Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und den Statuten der Swiss Prime Site AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Der vorgeschlagene unabhängige Stimmrechtsvertreter gewährleistet die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit. Er ist insbesondere vom Verwaltungsrat der Swiss Prime Site AG unabhängig, besitzt keine direkten oder bedeutenden indirekten Beteiligungen an der und keine Mandate der Swiss Prime Site AG.

8.5 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Revisionsstelle zu wählen.

Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten der Swiss Prime Site AG ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Revisionsstelle. Wie anlässlich der Generalversammlung 2022 angekündigt, hat Swiss Prime Site AG das Revisionsmandat neu ausgeschrieben. Der Verwaltungsrat hat nach eingehender Prüfung der Offerten und Präsentationen entschieden, der Generalversammlung PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle zur Wahl vorzuschlagen.

Informationen zur Generalversammlung

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2022 der Swiss Prime Site AG, welcher auch den Finanz- und Vergütungsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle enthält, liegt ab dem 9. Februar 2023 am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre auf. Zudem kann der Online-Geschäftsbericht 2022 auf der Internetseite www.sps.swiss/berichterstattung aufgerufen werden. Ebenfalls stehen dort PDFs zum Herunterladen zur Verfügung. In konsequenter Umsetzung unseres Nachhaltigkeitsbestrebens verzichten wir auf den Druck des Geschäftsberichts.

Eine gekürzte Fassung des Geschäftsberichts «Review 2022» liegt der Einladung zur Generalversammlung bei.

Zustellung der Unterlagen

Aktionäre, die bis 9. Februar 2023 im Aktienregister eingetragen sind, erhalten an ihre zuletzt mitgeteilte Adresse zugestellt:

1. Einladung zur Generalversammlung inkl. Anhang 1
2. Vollmacht mit Antwortcouvert
3. Kurzanleitung gvote
4. Review 2022 der Swiss Prime Site AG

Ein Nachversand derselben Unterlagen erfolgt an Aktionäre, die zwischen dem 10. Februar und dem 7. März 2023 (Stichtag; siehe «Stimmberechtigung und Sperrung des Aktienregisters») im Aktienregister eingetragen werden.

Zutrittskarten

Mit der Anmeldekarte können Zutrittskarten bis spätestens 17. März 2023 (Datum des Posteingangs) beim Aktienregister von Swiss Prime Site AG, c/o Computershare Schweiz AG, Postfach, CH-4601 Olten, angefordert werden. Die Zutrittskarten können auch elektronisch via Aktionärsplattform gvote (siehe Kurzanleitung) bestellt werden. Die Zutrittskarten werden rund zehn Tage vor der Generalversammlung an die Aktionäre zugestellt.

Vertretung an der Generalversammlung durch Aktionäre oder Dritte

Gemäss Artikel 12 der Statuten kann sich ein Aktionär an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär oder eine Drittperson vertreten lassen. Dazu muss eine schriftliche Vollmacht erteilt werden (via Anmeldekarte oder gvote).

Vertretung an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Unabhängiger Stimmrechtsvertreter ist Paul Wiesli, Fürsprecher, Advokatur Paul Wiesli, Untere Brühlstrasse 21, Postfach, CH-4800 Zofingen. Sofern Sie Ihre Aktienstimmen durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen möchten, stellen Sie bitte Ihre unterzeichnete Vollmacht mit den ausgefüllten Instruktionen bis spätestens 17. März 2023 (Datum des Posteingangs) dem Aktienregister der Gesellschaft mit dem Antwortcouvert zu. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann ausschliesslich mit der Vertretung der Aktienstimmen beauftragt werden; andere Mitgliedschaftsrechte übt der unabhängige Stimmrechtsvertreter nicht in Vertretung von Aktionären aus.

Elektronisches Abstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Aktionäre können elektronische Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilen. In der Beilage erhalten Sie eine Kurzanleitung zur Aktionärsplattform gvote von Computershare. Login und Passwort finden Sie auf der Vollmacht.

Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens 19. März 2023, 23.59 Uhr MEZ, möglich.

Stimmberechtigung und Sperrung des Aktienregisters

Stimmberechtigt sind jene Aktionäre, die am 7. März 2023, 13.00 Uhr MEZ, im Aktienregister eingetragen sind (Stichtag). Aktionäre, die nach diesem Zeitpunkt ihre Aktien verkaufen, sind nicht berechtigt, an der ordentlichen Generalversammlung abzustimmen. Vom 8. März bis und mit 21. März 2023 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir mit einer Eingangskontrolle sicherstellen, dass nur eingetragene Aktionärinnen und Aktionäre oder deren Vertreter gemäss Artikel 12 der Statuten an der Generalversammlung teilnehmen.

Anschliessend an die Generalversammlung wird ein Apéro offeriert.

Zug, 9. Februar 2023
Swiss Prime Site AG
Der Verwaltungsrat

Aktienrechtsrevision

Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht

A. Überblick und Erläuterungen zu den Änderungen der Statuten

Einleitende Bemerkungen

Am 19. Juni 2020 hat das schweizerische Parlament ein Bundesgesetz zur Änderung des Aktienrechts beschlossen (Aktienrechtsrevision), das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Aktienrechtsrevision hat das Ziel, die Corporate Governance zu verbessern, das Aktienrecht generell zu modernisieren und die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in die Bundesgesetze zu überführen.

Es ist eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen, während der schweizerische Aktiengesellschaften ihre Statuten an das neue Aktienrecht anpassen müssen. Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anlässlich der Generalversammlung 2023 zu revidieren und vom neuen Aktienrecht zwingend vorgeschriebene Anpassungen umzusetzen. Darüber hinaus schlägt der Verwaltungsrat weitere Änderungen der Statuten vor, mit denen vom unter neuem Recht gewährten Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht werden soll oder die dazu dienen, die Statuten in Einklang mit den in der Schweiz geltenden Marktstandards zu bringen.

Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 5.1 bis 5.5) zur Abstimmung vorgelegt. Die beantragten Änderungen werden im Folgenden für jedes Traktandum separat erläutert. Eine Gegenüberstellung der geltenden und der vom Verwaltungsrat beantragten Statuten findet sich nach den folgenden Erläuterungen unter Abschnitt B.

Hinweis: Nachstehende Verweise auf Statutenbestimmungen beziehen sich auf die Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Form.

1. Gesellschaftszweck (Traktandum 5.1) (Artikel 2 Abs. 4)

Nachhaltigkeit ist ein Teil des Geschäfts- und Wertschöpfungsmodells und seit geraumer Zeit integraler und verbindender Bestandteil der Strategie der Swiss Prime Site AG. Um dies auch in den Statuten abzubilden, beantragt der Verwaltungsrat, die Statuten entsprechend zu ergänzen.

2. Aktienkapital, Aktien und anderes (Traktandum 5.2) (Artikel 3, Artikel 4 Abs. 3, Artikel 5 Abs. 2 und 5, Artikel 21–37)

Um die Gesellschaft vor nicht bekannten ausserbuchlichen Übertragungen von Bucheffekten zu bewahren, erachtet es der Verwaltungsrat als sinnvoll, die Übertragung und Verpfändung von Bucheffekten mittels Zession statutarisch auszuschliessen (Artikel 4 Abs. 3).

Der Verwaltungsrat möchte die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung reduzieren können und beantragt darum, den neu im Gesetz vorgesehenen Vinkulierungsgrund von Art. 685d Abs. 2 OR in die Statuten einzuführen (Artikel 5 Abs. 2).

Im Übrigen beantragt der Verwaltungsrat einige redaktionelle Bereinigungen, wozu die Änderungen in den Artikeln 3, 5 Abs. 5 und 21–37 (insbesondere auch der geänderte Querverweis in Artikel 29 Abs. 2) gehören.

3. Generalversammlung (Traktandum 5.3) (Artikel 8, Artikel 9 Abs. 3 und 4, Artikel 10 Abs. 2, 3 und 5, Artikel 10a Abs. 1 und 2, Artikel 11 Abs. 4, Artikel 12 Abs. 3 und 5, Artikel 14, Artikel 37 Abs. 2)

Die Befugnisse der Generalversammlung und der Katalog mit den Generalversammlungsbeschlüssen, die der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, sind unter dem neuen Recht erweitert worden. Der Verwaltungsrat beantragt, diese Änderungen in Artikel 8 und 14 entsprechend nachzuvollziehen.

Ein Ziel der Aktienrechtsrevision war es, die Minderheitsrechte der Aktionäre zu stärken. So sieht das neue Recht vor, dass Aktionäre unter den gleichen Voraussetzungen wie für das Traktandierungsrecht die Aufnahme eines Antrags zu einem Traktandum in die Einladung zur Generalversammlung verlangen können. Das soll in Artikel 9 Abs. 4 reflektiert werden. Im Übrigen entsprechen die Statuten der Swiss Prime Site AG schon heute den gesetzlichen Anforderungen und gehen darüber hinaus; in dieser Hinsicht sind keine Anpassungen geplant.

Das neue Aktienrecht erlaubt es Gesellschaften, künftig auf elektronischem Weg mit ihren Aktionären zu kommunizieren, Mitteilungen zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Damit auch die Swiss Prime Site AG von diesen neuen Möglichkeiten Gebrauch machen kann, müssen die Statuten angepasst werden. Konkret beantragt der Verwaltungsrat Änderungen zu den Artikeln 10 Abs. 5 und 37 Abs. 2. Der Verwaltungsrat verspricht sich von der beantragten Statutenänderung eine Vereinfachung der Verhältnisse und Kostenersparnisse.

Neu erwähnt das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit, Generalversammlungen an verschiedenen Orten oder als hybride Veranstaltungen durchzuführen. Letzteres heisst, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, auf elektronischem Weg an der Versammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können. Das soll auch in den Statuten klargestellt werden (Artikel 10a Abs. 2).

Publikumsgesellschaften müssen unter dem neuen Aktienrecht innerhalb von 15 Tagen nach einer Generalversammlung die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse auf elektronischem Weg zugänglich machen. Darüber hinaus kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Diese neuen gesetzlichen Anforderungen sollen in den Statuten verankert werden. Die Änderungen in Artikel 11 Abs. 4 stehen vor diesem Hintergrund.

Für die Beschlussfassung in der Generalversammlung soll entsprechend dem Wortlaut des neuen Aktienrechts neu auf die «vertretenen» und nicht mehr auf die «abgegebenen» Aktienstimmen abgestellt werden (Artikel 12 Abs. 3). Darüber hinaus soll das Verfahren für die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern verkürzt und vereinfacht werden (Artikel 12 Abs. 5).

Um die Statuten an den geänderten Wortlaut des neuen Rechts anzupassen und um überdies den bestehenden Statutentext zu modernisieren und in formaler Hinsicht zu vereinfachen und zu verbessern, schlägt der Verwaltungsrat weitere Anpassungen in den Artikeln 9 Abs. 3 und 4, 10 Abs. 2 und 3, 10a Abs. 1 und 12 Abs. 3 vor.

4. Virtuelle Generalversammlung (Traktandum 5.4) (Artikel 10a Abs. 3)

Das neue Aktienrecht schafft die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Generalversammlung als rein virtuelle Veranstaltung ohne physischen Tagungsort. Auch wenn derzeit nicht beabsichtigt ist, virtuelle Generalversammlungen abzuhalten, soll die für die Durchführung einer solchen Generalversammlung notwendige statutarische Grundlage geschaffen werden (Artikel 10a Abs. 3),

um für künftige Entwicklungen flexibel zu bleiben. Sollte sich der Verwaltungsrat dereinst dazu entscheiden, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, stellt er in jedem Fall sicher, dass die Aktionäre alle ihre Rechte auf elektronischem Weg unmittelbar an der Versammlung selbst ausüben können.

5. Verwaltungsrat und Vergütungen (Traktandum 5.5) (Artikel 11 Abs. 3, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 4 Ziff. 6–10, Artikel 18, Artikel 19 Abs. 1 und 3, Artikel 20 Abs. 1, 2 und 4, Artikel 21 Abs. 1, Artikel 22 Abs. 2)

Unter dem neuen Aktienrecht muss der Verwaltungsrat nicht mehr zwingend einen Sekretär bezeichnen. Um die in den Statuten vorgesehene Organisationsstruktur möglichst flexibel zu halten, sollen Bestimmungen in den Statuten, die auf den Sekretär verweisen, entsprechend geändert werden (Artikel 11 Abs. 3, Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 18).

Analog zu den Befugnissen der Generalversammlung wurden auch die Befugnisse des Verwaltungsrats unter neuem Recht leicht überarbeitet. Der Verwaltungsrat beantragt, diese Änderungen in die Statuten (Artikel 17 Abs. 4 Ziff. 6–10 und Artikel 19 Abs. 1) zu übernehmen.

Was die Zulassung elektronischer Kommunikationsformen anbelangt, wurde das Aktienrecht auch auf der Stufe Verwaltungsrat überarbeitet und modernisiert. Die neuen Möglichkeiten sollen nutzbar gemacht werden. Der Verwaltungsrat schlägt darum Anpassungen in Artikel 18 und 19 Abs. 3 vor.

Ein Ziel der Aktienrechtsrevision ist es, die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in die Bundesgesetze zu überführen. Die Mehrheit der Bestimmungen der VegüV wurde unverändert ins schweizerische Obligationenrecht überführt. Wenige Bestimmungen wurden jedoch leicht geändert, wovon einige auch zu Anpassungen der Statuten führen. Folgende beide Änderungsanträge des Verwaltungsrats stehen in diesem Zusammenhang: geänderte Definition des Begriffs der Mandate ausserhalb der Swiss Prime Site AG (Artikel 20 Abs. 1, 2 und 4); und die Entschädigung für nachvertragliche Konkurrenzverbote darf die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen (Artikel 22 Abs. 2). Lediglich eine Klarstellung der ohnehin geltenden Rechtslage betrifft die Anpassung in Artikel 21 Abs. 1; eine materielle Änderung ist nicht beabsichtigt.

B. Beantragte Statutenänderungen im Einzelnen

1. Traktandum 5.1: Gesellschaftszweck

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 2 Abs. 4 entsprechend der nachfolgenden Darstellung neu zu beschliessen:

Gegenwärtige Fassung

n/a

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen *blau kursiv*)

Artikel 2 Abs. 4

⁴ Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.

2. Traktandum 5.2: Aktienkapital, Aktien und anderes

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 3, Artikel 4 Abs. 3, Artikel 5 Abs. 2 und 5, Artikel 29 Abs. 2 und Artikel 21–37 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern bzw. neu zu beschliessen:

Gegenwärtige Fassung

Artikel 3

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 153 437 208.00 und ist eingeteilt in 76 718 604 Namenaktien von je CHF 2.00 Nennwert. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

n/a

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen *blau kursiv*)

Artikel 3

⁴ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 153 437 208.00 und ist eingeteilt in 76 718 604 Namenaktien von je CHF 2.00 Nennwert. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 Abs. 3

³ Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Artikel 5 Abs. 2

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Artikel 5 Abs. 2

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, *dass sie* diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben *zu* haben, *dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen.* Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Gegenwärtige Fassung

Artikel 5 Abs. 5

⁵ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ausländische Erwerber von Namenaktien als Aktionäre mit Stimmrecht abzulehnen, soweit und solange deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen. Ansonsten bestehen keine Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen.

Artikel 30 Abs. 2

² Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen werden (Art. 20 Abs. 3), dürfen diese an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen vom durch die Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag oder vom Zusatzbetrag gemäss Art. 32 Abs. 3 abgedeckt sind.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen *blau-kursiv*)

Artikel 5 Abs. 5

⁵ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, ausländische Erwerber von Namenaktien als Aktionäre mit Stimmrecht abzulehnen, soweit und solange deren Anerkennung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen. *Ansonsten bestehen keine Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen.*

Artikel ~~30~~29 Abs. 2

² Für Tätigkeiten in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie für Tätigkeiten, welche in Ausübung der Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung wahrgenommen werden (Art. 20 Abs. 3), dürfen diese an die Mitglieder der Geschäftsleitung Vergütungen ausrichten, sofern diese Vergütungen vom durch die Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag oder vom Zusatzbetrag gemäss Art. ~~30~~31 Abs. 3 abgedeckt sind.

Artikel 21–37

Anpassung der Artikelnummerierung

3. Traktandum 5.3: Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 8, Artikel 9 Abs. 3 und 4, Artikel 10 Abs. 2, 3 und 5, Artikel 10a Abs. 1 und 2, Artikel 11 Abs. 4, Artikel 12 Abs. 3 und 5, Artikel 14 und Artikel 37 Abs. 2 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern bzw. neu zu beschliessen:

Gegenwärtige Fassung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und der Revisionsstelle;
- 3) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- 4) Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung sowie des Vergütungsberichtes und des Berichtes über nichtfinanzielle Belange;
- 5) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 6) Genehmigung der fixen und variablen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung nach Abschnitt 5 der Statuten;
- 7) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- 8) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 9 Abs. 3

³ Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen. Solche Aktionäre haben insbesondere das Recht, anlässlich einer Generalversammlung vom Verwaltungsrat die Berechnung und Präsentation des Net Asset Value (NAV) der Gesellschaft bzw. des Konzerns zu verlangen.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen *blau kursiv*)

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats, dessen Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und der Revisionsstelle;
- 3) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- 4) Genehmigung des Jahres- bzw. Lageberichtes und der Konzernrechnung sowie des Vergütungsberichtes und des Berichtes über nichtfinanzielle Belange;
- 5) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- 6) *Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;*
- 7) *Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;*
- 68) Genehmigung der fixen und variablen Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung nach Abschnitt 5 der Statuten;
- 79) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats *und der Geschäftsleitung;*
- 10) *Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;*
- 811) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind *oder ihr, vorbehältlich Artikel 716a OR, durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.*

Artikel 9 Abs. 3

³ Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von sechs Wochen einzuladen, wenn Aktionäre, die *zusammen über* mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der *Stimmrechte Stimmten vertreten verfügen*, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, *und bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten*, eine Einberufung verlangen. Solche Aktionäre haben insbesondere das Recht, anlässlich einer Generalversammlung vom Verwaltungsrat die Berechnung und Präsentation des Net Asset Value (NAV) der Gesellschaft bzw. des Konzerns zu verlangen.

Gegenwärtige Fassung

Artikel 9 Abs. 4

⁴ Aktionäre, die mindestens 0.25% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens vierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs anbegehrt werden.

Artikel 10 Abs. 2

² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu erfolgen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können auch brieflich eingeladen werden. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Traktandierung oder die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

Artikel 10 Abs. 3

³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Anträge, die nach Erlass der Einladung oder erst in der Generalversammlung gestellt werden, können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich.

Artikel 10 Abs. 5

⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht sowie der zugehörige Prüfungsbericht, der Bericht über nichtfinanzielle Belange, der Revisionsbericht sowie der Konzernrevisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen von der Gesellschaft zu verlangen.

**Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen *blau kursiv*)**

Artikel 9 Abs. 4

⁴ Aktionäre, die *zusammen über* mindestens 0.25% des Aktienkapitals oder der *Stimmrechte Stimmen vertreten verfügen*, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes *oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung* verlangen. *Die Traktandierung Ein solches Gesuch* muss mindestens vierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und *des Antrags oder* der Anträge *des Aktionärs* anbegehrt werden.

Artikel 10 Abs. 2

² Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag *in der gemäss Art. 37 dieser Statuten vorgesehenen Form durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt* zu erfolgen. *Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können auch brieflich eingeladen werden.* In der Einberufung sind *die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Traktandierung oder die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben bekanntzugeben:*

- 1) Datum, Beginn, Art und Ort der Generalversammlung;*
- 2) Verhandlungsgegenstände;*
- 3) Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung;*
- 4) gegebenenfalls Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;*
- 5) Name und Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.*

Artikel 10 Abs. 3

³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer *Sonderprüfung Sonderuntersuchung*. Anträge, die nach Erlass der Einladung oder erst in der Generalversammlung gestellt werden, können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich.

Artikel 10 Abs. 5

⁵ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht sowie der zugehörige Prüfungsbericht, der Bericht über nichtfinanzielle Belange, der Revisionsbericht sowie der Konzernrevisionsbericht *am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen zugänglich zu machen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen von der Gesellschaft zu verlangen.*

Gegenwärtige Fassung

n/a

n/a

Artikel 12 Abs. 3

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

n/a

**Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen ~~*blau kursiv*~~)**

Artikel 10a Abs. 1 und 2 – Tagungsort

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder an den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 11 Abs. 4

⁴ Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 12 Abs. 3

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der *gültig abgegebenen vertretenen* Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. ~~Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.~~ Bei Stimmengleichheit ~~entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los hat der Vorsitzende den Stichentscheid.~~

Artikel 12 Abs. 5

⁵ Wird nach dem ersten Wahlgang die Mindestzahl Verwaltungsratsmitglieder nicht erreicht, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Gegenwärtige Fassung

Artikel 14

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
- i) die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- k) die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien;
- l) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
- m) die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung in der Generalversammlung gemäss lit. i., k und l vorstehend.

Artikel 38 Abs. 2

² Mitteilungen an die Namenaktionäre können im Publikationsorgan oder durch Brief an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Wohnadresse erfolgen.

4. Traktandum 5.4: Virtuelle Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 10a Abs. 3 entsprechend der nachfolgenden Darstellung neu zu beschliessen:

Gegenwärtige Fassung

n/a

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen *blau-kursiv*)

Artikel 14

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die *absolute* Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) ~~Die~~ Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien;*
- ~~bc)~~ die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- ~~cd)~~ die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien *und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;*
- ~~d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage *oder durch Verrechnung mit einer Forderung oder zwecks Sachübernahme* und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;*
- g) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;*
- fh)* die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;*
- j) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;*
- k) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;*
- l) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;*
- mg)* die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- nh)* die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
- oi)* die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;
- pk)* die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien;
- qi)* die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
- ~~rm)~~ die Beseitigung von statutarischen Erschwerungen über die Beschlussfassung in der Generalversammlung gemäss lit. *oi*, *pk* und *qi* vorstehend.

Artikel 387 Abs. 2

² Mitteilungen an die Namenaktionäre können *nach Wahl des Verwaltungsrats im Publikationsorgan Schweizerischen Handelsamtsblatt* oder durch *eine Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, Brief an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte Wohnadresse* erfolgen.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen *blau-kursiv*)

Artikel 10a Abs. 3

³ *Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.*

5. Traktandum 5.5: Verwaltungsrat und Vergütungen

Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 11 Abs. 3, Artikel 16 Abs. 1, Artikel 17 Abs. 4 Ziff. 6–10, Artikel 18, Artikel 19 Abs. 1 und 3, Artikel 20 Abs. 1, 2 und 4, Artikel 21 Abs. 1 und Artikel 22 Abs. 2 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern bzw. neu zu beschliessen:

Gegenwärtige Fassung

Artikel 11 Abs. 3

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrats zu unterzeichnen sind.

Artikel 16 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er wählt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 17 Abs. 4

⁴ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2) Festlegung der Organisation;
- 3) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- 4) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- 5) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- 8) Alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats (Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen *blau kursiv*)

Artikel 11 Abs. 3

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom *Sekretär des Verwaltungsrats Protokollführer* zu unterzeichnen sind.

Artikel 16 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen selbst. Er wählt aus seinem Kreis einen Vizepräsidenten und *bezeichnet den kann einen* Sekretär *bezeichnen*, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 17 Abs. 4

⁴ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
- 2) Festlegung der Organisation;
- 3) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- 4) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- 5) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 6) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes *und gegebenenfalls des Berichts über nichtfinanzielle Belange* sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 7) *Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichtes und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);*
- 8) *gemäss Fusionsgesetz unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats;*
- ~~7) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;~~
- ~~8) Alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.~~

Gegenwärtige Fassung

Artikel 18

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 19 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen und Nachliberierungen.

Artikel 19 Abs. 3

³ Beschlüsse können auch telefonisch und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telefax, Telegramm oder per E-Mail gefasst werden. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Artikel 20 Abs. 1

¹ Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ausserhalb des Konzerns nicht mehr als zehn weitere Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig ausüben, wovon maximal vier in börsenkotierten Rechtseinheiten.

Artikel 20 Abs. 2

² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen ausserhalb des Konzerns nicht mehr als fünf weitere Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig ausüben, wovon maximal eines in einer börsenkotierten Rechtseinheit.

n/a

**Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats
(Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen *blau kursiv*)**

Artikel 18

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen. Über die *Sitzung Verhandlungen und Beschlüsse* ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom *Sekretär Protokollführer* zu unterzeichnen ist.

Artikel 19 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit *Kapitalerhöhungen und Nachliberierungen Kapitalveränderungen*.

Artikel 19 Abs. 3

³ Beschlüsse können auch *telefonisch und, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auf dem Zirkulationsweg per Briefpost, Telefax, Telegramm oder per E-Mail gefasst werden auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt*. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Artikel 20 Abs. 1

¹ Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ausserhalb des Konzerns nicht mehr als zehn weitere Mandate *in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig ausüben wahrnehmen*, wovon maximal vier in börsenkotierten Rechtseinheiten.

Artikel 20 Abs. 2

² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen ausserhalb des Konzerns nicht mehr als fünf weitere Mandate *in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, gleichzeitig ausüben wahrnehmen*, wovon maximal eines in einer börsenkotierten Rechtseinheit.

Artikel 20 Abs. 4

⁴ *Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.*

Gegenwärtige Fassung

Artikel 22 Abs. 1

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23 Abs. 2

² Die Verträge gemäss Abs. 1 können nachvertragliche Konkurrenzverbote bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vorsehen. Die Entschädigung entspricht proportional der Dauer maximal der letztmals ausgezahlten fixen Jahresvergütung.

Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrats

(Ergänzungen *blau kursiv* / Streichungen *blau-kursiv*)

Artikel 22¹ Abs. 1

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. *Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.*

Artikel 23² Abs. 2

² Die Verträge gemäss Abs. 1 können nachvertragliche Konkurrenzverbote bis zu einer Dauer von zwölf Monaten vorsehen. Die Entschädigung entspricht proportional der Dauer maximal der letztmals ausgezahlten fixen Jahresvergütung, *in jedem Fall aber nicht mehr als dem Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre.*

Impressum

Diese Einladung erscheint auch in englischer und französischer Sprache.

Massgebend ist die deutschsprachige Originalversion.

Swiss Prime Site AG
Alpenstrasse 15
CH-6300 Zug
info@sps.swiss
www.sps.swiss

SWISS PRIME SITE

Swiss Prime Site

Headquarters

Swiss Prime Site AG
Alpenstrasse 15
CH-6300 Zug

Zurich Office

Swiss Prime Site AG
Prime Tower, Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

Geneva Office

Swiss Prime Site AG
Rue du Rhône 54
CH-1204 Geneva

Phone +41 58 317 17 17 | info@sps.swiss | www.sps.swiss